



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	UV/GSt/Gm	Iris Strutzmann	501 65 DW 2167	501 65 DW 2105	17.6.2011

Kriterienkatalog Wasserkraft, Entwurf vom 11.4.2011

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung og Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1) Allgemeine Einschätzung

Die Wasserkraft leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energie. Die BAK bekennt sich zum Ziel eines nachhaltigen Ausbaus der Wasserkraft, was auch die Berücksichtigung ökologischer Zielsetzungen im Gewässerschutz beinhaltet so wie der Produktion von Energie zu leistbaren Preisen für die KonsumentInnen.

Grundsätzlich wird seitens der BAK das Vorliegen eines Entwurfs zum „Kriterienkatalog Wasserkraft“ ausdrücklich begrüßt. Die BAK hat seit langem die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs als Instrument zur strategischen Planung der Wasserkraftnutzung eingefordert. Die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs wurde denn auch in der Energiestrategie Österreich vereinbart und hätte nach Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) bis Ende 2010 umgesetzt werden sollen. Es gab dazu auch bereits Initiativen auf Länderebene. So haben beispielsweise die Bundesländer Tirol und Steiermark bereits einen Kriterienkatalog zur Beurteilung von Projekten zur Wasserkraftnutzung auf Länderebene ausgearbeitet und verabschiedet.

Die Grundidee zur Erarbeitung eines Kriterienkatalogs war es, ein Instrument zur strategischen Planung der Wasserkraftnutzung in Österreich in Händen zu haben, wobei die Berücksichtigung ökologischer Bedenken und Schutzbedürfnisse wesentlicher Inhalt sein sollte. Gerade vor dem Hintergrund, dass zukünftig weniger Strom aus Atomenergie erzeugt wird und die erneuerbaren Energieträger wie zB die Wasserkraft vor neuen Herausforderungen stehen, die erforderliche Energie zur Verfügung zu stellen, wäre eine strategische Planung sinnvoll und dringlicher denn je. Daher ist es aus BAK-Sicht absolut enttäuschend, dass vorliegender Vorschlag sich vom Ansatz der strategischen Planung verabschiedet und stattdessen auf eine Einzelprojektbewer-

tung abzielt. Diese Bewertung reicht aber aus BAK-Sicht nicht aus, um den Herausforderungen der Energieversorgung, insbesondere auch dem Ausbau der Wasserkraft auf ökologischer Basis zu begegnen.

Der Kriterienkatalog soll nun zur Prüfung von Einzelprojekten herangezogen werden, wo eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot (§ 104a WRG) zu erwarten ist. Weiters kann der Kriterienkatalog auch dort angewendet werden, wo es bei einem Projekt widersprechende öffentliche Interessen gibt (§ 105) sowie im Widerstreitverfahren (§ 17). Aus BAK-Sicht wäre es notwendig, diesen Kriterienkatalog verpflichtend bei all diesen drei Verfahren anzuwenden. Die erforderliche rechtliche Basis müsste dafür geschaffen werden.

Besonders kritisch betrachtet die BAK die Unverbindlichkeit der Anwendung des Kriterienkatalogs. In vorliegendem Vorschlag ist dieser lediglich als Leitfaden für Wasserkraftprojekte, mit welchem die Anwendung der Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot durch die bewilligende Behörde genehmigt bzw nicht genehmigt werden soll, angedacht. In der Diskussion um eine verbindliche Anwendung wurde seitens des BMLFUW die Erteilung eines Erlasses an die bewilligenden Behörden zur Anwendung des Kriterienkatalogs in Aussicht gestellt. Die Erteilung eines Erlasses stellt aus BAK-Sicht das Minimum an Verbindlichkeit dar, die in jedem Fall erfolgen muss. Aber selbst dieser Schritt ist aus BAK-Sicht viel zu wenig. Die Anwendung des Kriterienkatalogs müsste im Behördenverfahren verbindlich sein, was beispielsweise über eine Verordnung ermöglicht werden kann.

Kritisch betrachtet die BAK weiters, dass der Kriterienkatalog ohne jegliche Gewichtung der einzelnen Kriterien ausgearbeitet wurde. Damit obliegt der bewilligenden Behörde – in der Regel der Bezirkshauptmannschaft – die Bewertung und damit auch Entscheidung der eingereichten Projekte. Diese Vorgehensweise ist aus BAK-Sicht äußerst problematisch zumal die Verantwortung über die Bewilligung eines Projektes auf die Beamtenebene übertragen wird. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die lokale und regionale Verflechtung bei der Beurteilung von Projekten durchaus auch Einfluss auf Entscheidungen haben kann. Die BAK ist der Meinung, dass es hier mehr Vorgaben seitens des Gesetzgebers braucht. Insbesondere eine Gewichtung der Kriterien ist unumgänglich, um den jeweiligen Begutachter auf Bezirksebene zu entlasten bzw besser zu unterstützen. Diese Unterstützung ist mit vorliegendem Vorschlag nicht gegeben. Die BAK fordert in jedem Fall eine Richtungsweisung seitens des Bundes ein, wie das Zusammenspiel der Kriterien zu beurteilen ist, um einen rechtlichen Rahmen vorzugeben und eine bundeseinheitliche Anwendung des Kriterienkatalogs zu gewährleisten. Weiters müssten die Landeshauptleute aufgefordert werden, einen weitgehend einheitlichen Rahmen für ihr Bundesland zu schaffen.

Sollte dieser rechtliche Rahmen mit vorliegendem Kriterienkatalog jedoch nicht geschaffen werden, dann ist zumindest eine bestimmte Zielrichtung betreffend der Gewichtung für die Beamten aufzuzeigen. Dies könnte über eine Auflistung von Beispielen, wie im konkreten Prüfungsfall vorzugehen ist, insbesondere auch dort wo sich Interessenskonflikte ergeben, ermöglicht werden.

Völlig offen bleibt, wie auf Länderebene, die bereits einen Kriterienkatalog zur Prüfung von Wasserkraftprojekten ausgearbeitet haben, mit vorliegendem Kriterienkatalog umgegangen

werden soll. Die BAK würde hier vorschlagen, den Bundesländern, die einen strengeren Kriterienkatalog auf Landesebene ausgearbeitet haben (beispielsweise Land Tirol) die Möglichkeit zu geben, den landeseigenen dem bundesweiten vorzuziehen.

2) Einschätzung der Kriterien:

Aus BAK-Sicht sind die vorliegenden Kriterien im Großen und Ganzen ausgewogen und decken die aus Bundessicht möglichen Bewertungsmöglichkeiten ab. Dennoch haben wir folgende Anmerkungen:

Ergänzung der energiewirtschaftlichen Kriterien um ein Kriterium zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit

Es sollte die Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftprojekten bei Ausnahmen vom Verschlechteungsverbot unabhängig von Förderungen des Ökostromgesetzes gewährleistet sein. Es kann nicht Sinn einer Umweltförderung sein, Eingriffe in sensible Gewässerbereiche für Investoren interessant zu machen, die sonst nicht erfolgen würden. Sinnvoll wäre es daher ein Kriterium zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Projekten ohne Auszahlung einer Förderung einzuführen und dieses auch zu gewichten, zB in einem Benchmark System verschiedene Anlagen zu vergleichen.

Ökologische Kriterien

Bei den ökologischen Kriterien ergibt sich die Gesamtbewertung eines Kriteriums aus der höchsten Bewertung der Einzelindikatoren. Die BAK begrüßt diese Vorgehensweise ausdrücklich und geht davon aus, dass diese Bewertung auch nach Beschluss des Kriterienkatalogs weiterhin vorliegt. Schließlich ist bei ökologischen Kriterien wie Natürlichkeit, Seltenheit oder ökologischer Schlüsselfunktion auf das „schwächste Glied in der Kette“ Rücksicht zu nehmen und die Bewertung des Kriteriums daran auszurichten.

Sonstige wasserwirtschaftliche Kriterien

Diese Kriterien sind von der bewilligenden Behörde anhand qualitativer Beschreibung zu bewerten. Hier wird deutlich wie schwierig es für die zu bewilligende Behörde im Einzelfall sein wird, diese Kriterien zu bewerten, da es keinerlei Anhaltspunkte gibt, woran diese Kriterien bewertet werden können. Eine Gewichtung erscheint unerlässlich, wie auch bereits oben ausgeführt.

Kriterium WK 7: Auswirkung auf bereits sanierte/renaturierte Strecken

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass dieses Kriterium unter den „Sonstigen wasserwirtschaftlichen Kriterien“ aufgelistet ist. Schließlich handelt es sich hierbei um ökologische Maßnahmen, die bereits mit Steuergeldern finanziert wurden. Diese ökologischen Maßnahmen über den Bau eines Wasserkraftwerkes außer Kraft zu setzen, wäre absolut kontraproduktiv.

Der vorliegende Kriterienkatalog kann nach Erweiterung unserer Vorschläge ein essentieller Schritt für eine Objektivierung bei der Beurteilung von Wasserkraftprojekten sein. Letztlich wird man in Abstimmung mit der Naturschutzkompetenz der Länder nicht um eine klare und ab-

schließende Abgrenzung herkommen, die für eine Wasserkraftnutzung nicht in Frage kommen.

Wir ersuchen darum unsere Vorschläge im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Günther Chaloupek
IV des Direktors